

### Gutachten des Deutschen Notarinstituts

Abruf-Nr.: 155373

letzte Aktualisierung: 3. April 2017

#### **EuErbVO Art. 68**

#### **Österreich: Inhalt des Europäischen Nachlasszeugnisses; Angabe von Grundbesitz**

#### **I. Sachverhalt**

Der Erblasser ist im Jahre 2016 mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland verstorben. Alleinerbin ist die Ehefrau. Die Ehefrau hat ein Europäisches Nachlasszeugnis beantragt. Mit diesem Europäischen Nachlasszeugnis soll eine Grundbuchberichtigung in Österreich durchgeführt werden.

Das Grundbuchamt in Österreich ist der Auffassung, dass eine Grundbuchshandlung nur in Betracht kommt, wenn im Europäischen Nachlasszeugnis der Grundbesitz aufgeführt ist.

#### **II. Frage**

Ist diese Auffassung zutreffend?

#### **III. Zur Rechtslage**

1. Der Erblasser ist nach dem 16.8.2015 verstorben. Das anwendbare Erbrecht richtet sich somit nach der Europäischen Erbrechtsverordnung (vgl. Art. 83 Abs. 1 EuErbVO).

Der Erblasser hatte seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Gem. Art. 21 Abs. 1 EuErbVO ist damit das deutsche Erbrecht anwendbar. Das Erbstatut entscheidet insbesondere auch über den **Übergang der zum Nachlass gehörenden Vermögenswerte** (Art. 23 Abs. 2 lit. e EuErbVO). Damit hängt die Rechtsnachfolge auch mit Blick auf das in Österreich belegene Vermögen nicht von einer Einantwortung ab, sondern unterliegt ausschließlich dem deutschen Erbrecht der Gesamtrechtsnachfolge gem. § 1922 Abs. 1 BGB (vgl. Dutta/Weber/Schmidt, Internationales Erbrecht, 2016, Art. 23 EuErbVO Rn. 63; Reymann, ZVglRWiss 114 (2015), 40, 71). Das Verfahren der Grundbuchberichtigung richtet sich demgegenüber nach österreichischem Recht (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. 1 EuErbVO).

2. Das Europäische Nachlasszeugnis (ENZ) hat den Zweck, dem Erben den Nachweis seiner Rechtsstellung und die Ausübung seiner Rechte zu erleichtern. Das ENZ stellt insbesondere auch ein wirksames Schriftstück für die Berichtigung der Erbfolge im Grundbuch eines anderen Mitgliedstaats dar (Art. 69 Abs. 5 EuErbVO).

Was Inhalt des ENZ ist, regelt Art. 68 EuErbVO abschließend. Art. 68 lit. 1 EuErbVO bestimmt, dass das ENZ „**gegebenenfalls das Verzeichnis der Rechte und/oder Vermögenswerte**“ enthält, „**die einem bestimmten Erben zustehen.**“ Die Einzelheiten bestimmt das Formblatt V des Anhangs 5 der Durchführungsverordnung Nr. 1329/2014 zum ENZ (vgl. Art. 67 und 80 EuErbVO). Die **Anlage IV** des Formblatts enthält die relevanten Angaben über die Stellung und die Rechte des Erben. Unter **Ziff. 9** sind die dem „Erben zugetriebene(r) Vermögenswert(e)“ auszuweisen.

Fraglich ist, ob hierunter auch solche Vermögenswerte zu verstehen sind, die einem Alleinerben im Rahmen der **Gesamtrechtsnachfolge** zufallen. Hierfür spricht bei unbefangener Lektüre der Ziff. 9, dass die erbrechtliche Gesamtrechtsnachfolge im rechtlichen Ergebnis zu einer Zuweisung eines Vermögenswertes zu einem Erben führt. Dass dem Gesetz offensichtlich ein engeres Verständnis zugrunde liegt, wird jedoch aus Art. 68 lit. 1 EuErbVO deutlich: Die Vorschrift spricht davon, dass die Vermögenswerte „**einem bestimmten Erben zustehen**“ müssen. Außerdem muss das Verzeichnis nur „**ggf.**“ erstellt werden. Das deutet darauf hin, dass die Vorschrift nicht stets bei einer Gesamtrechtsnachfolge eingreift, sondern nur solche Vermögensgegenstände betrifft, die einem bestimmtem Erben im Wege der **Singulärsukzession kraft Erbrechts zugefallen** sind. Das Gesetz könnte insoweit lediglich den Fall der erbrechtlich wirkenden **dinglichen Teilungsanordnung** erfassen.

Für dieses Verständnis sprechen auch Sinn und Zweck des ENZ: Dieses soll dem Erben den Nachweis einer **erbrechtlichen** Rechtsposition ermöglichen (vgl. Art. 63 Abs. 1 EuErbVO). Das Zeugnis kann demzufolge auch nur eine erbrechtliche Rechtsposition bescheinigen (vgl. Art. 69 Abs. 1 u. 2 EuErbVO). Art. 68 lit. 1 EuErbVO ist im Zusammenhang mit Art. 63 Abs. 2 lit. b EuErbVO zu lesen: Hiernach kann das ENZ einen Nachweis erbringen über die **Zuweisung eines bestimmten Vermögenswertes** an die im Zeugnis als Erbe genannte Person. Es geht somit nicht um die Zuweisung des gesamten Vermögens, sondern nur um den Fall einer Zuweisung bestimmter Vermögensgegenstände.

Das ENZ hat nicht die Funktion, eine Auskunft über den Bestand des gesamten Nachlasses zu geben; es ist **kein Europäisches Nachlassverzeichnis** (vgl. Buschbaum/Simon, Rpfleger 2015, 444, 451). Das ENZ kann insbesondere keine Vermutung über den Bestand des Nachlasses begründen. Ob eine Sache zum Nachlass gehört oder nicht, richtet sich nicht nach der EuErbVO, sondern nach dem **jeweils anwendbaren Sachen- und Registerrecht**. Diesem Recht ist es vorbehalten, über die Beweiswirkungen zu entscheiden. Es regelt insbesondere auch die Frage inwieweit es an eine Eintragung im Register die Vermutung knüpft, dass die Sache im Eigentum des Erblassers stand und zum Nachlass gehört. Das ENZ kann die Beweisregelungen der *lex rei sitae* nicht konterkarieren.

Davon abgesehen ist es der Behörde des Ausstellungsstaates *de facto* in der Regel überhaupt nicht möglich, eine Bescheinigung über die Eigentumsverhältnisse an einer in einem anderen Staat belegenen Sache zu erstellen (vgl. Geimer/Schütze/Dorsel, Internationaler Rechtsverkehr, Stand: 49. Erg-Lfg. 2015, Art. 68 Rn. 24). Ob die Behörde Angaben über den Nachlassbestand freiwillig in das ENZ aufnehmen kann (so NK-BGB/Nordmeier, 2. Aufl. 2015, Art. 68 EuErbVO Rn. 23; Budzikiewicz, in: Calvo Caravaca/Daví/Mansel, The EU Succession Regulation, 2016, Art. 68 Anm. 19), erscheint zweifelhaft – denn das Nachlassgericht würde hier eine Bescheinigung über einen Umstand erteilen, der sich seiner Prüfungskompetenz entzieht.

Das Schrifttum geht daher zu Recht davon aus, dass Art. 68 lit. 1 EuErbVO nicht die Bestandteile des Nachlasses erfasst, sondern nur solche Vermögenswerte, die **im Wege der Singulärsukzession unter Durchbrechung des Grundsatzes der Gesamtrechtsnachfolge**

auf den Erben übergegangen sind (jurisPK-BGB/Kleinschmidt, 8. Aufl. 2017, Art. 68 EuErbVO Rn. 25; MünchKommBGB/Dutta, 6. Aufl. 2015, Art. 68 EuErbVO Rn. 9; NK-BGB/Nordmeier, Art. 68 EuErbVO Rn. 23; Rauscher/Hertel, EUZPR/EUIPR, 4. Aufl. 2016, Art. 68 Rn. 26; Wilsch, in: Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch, Internationales Erbrecht, 2. Aufl. 2017 § 4 Rn. 51; wohl auch BeckOGK-BGB/J. Schmidt, Stand: 1.3.2017, Art. 68 EuErbVO Rn. 37; Dorsel/Schall, GPR 2015, 36, 44; Dutta/Weber/Fornasier, Art. 68 EuErbVO Rn. 12; **a.** A jedoch Reinhartz, in: Bergquist et al., EuErbVO, 2015, Art. 68 Rn. 29).

Eine andere Auffassung halten wir angesichts des Wortlauts von Art. 68 lit. 1 EuErbVO und der Funktion des ENZ nicht für überzeugend. Sie würde die Reichweite des Zeugnisses in grundlegender Weise verkennen.

3. Wir gehen daher davon aus, dass das österreichische Grundbuchamt nicht die Aufnahme der Grundstücke in das ENZ verlangen kann, wenn diese im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Alleinerben übergegangen sind.

Österreichische Gerichtsentscheidungen zu der Frage konnten wir mit den uns zur Verfügung stehenden Recherchemöglichkeiten nicht ausfindig machen.